

**Ersatz und Verhütung von Kriegsschäden.**

□ Berlin, 28. Mai. (Telegr.) Der deutsche Handelstag beriet in einer Kommissionsitzung über die Frage des Ersatzes von Kriegsschäden. Bei der Unmöglichkeit, alle Schäden zu ersetzen, stimmte die Kommission der Beschränkung des Ersatzes auf solche Schäden zu, die sich als Sachschäden oder als Schäden an Leib und Leben darstellen und durch Gewalttätigkeiten der feindlichen Bevölkerung oder der feindlichen Behörden oder durch gesetzgeberische Anordnungen der feindlichen Regierungen herbeigeführt worden sind. Die Handelskammern sollen eine eigene Tätigkeit bei der Sammlung und Feststellung von Kriegsschäden nicht mehr ausüben, nachdem andere Stellen damit amtlich betraut worden sind. Zu den Forderungen an Angehörige feindlicher Staaten erklärte die Kommission, die Bestrebungen, eine Befriedigung der deutschen Gläubiger oder eine Bevorschussung der deutschen Guthaben aus feindesländischen Guthaben in Deutschland während des Krieges herbeizuführen, seien verfehlt. Dagegen wurde die Notwendigkeit betont, den der Reichsregierung zum Ausdruck gebrachten Gedanken der Pfandhaltung an feindlichen Guthaben und Vermögensstücken im Inlande zugunsten der Gesamtheit deutscher Ansprüche weiter zu verfolgen. Als Grundlage für ein derartiges Vorgehen wurde der alsbaldige Erlass eines die Anmeldung der Forderungen und Schulden vorschreibenden Gesetzes gefordert.